

Erklärung zur CE Kennzeichnung der von uns vertriebenen Bauprodukte

1. Gemäß aktuellem Bauproduktgesetz (BauPG) und der damit in Kraft gesetzten Bauprodukteverordnung Nr. 305/2011 (BauPVo), sind für Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine europäische technische Bewertung existiert, Leistungserklärungen als Grundlage der CE-Kennzeichnung zu erstellen (BauPVo, Art. 4, Abs. 1).
2. Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht besteht darüber hinaus für Bauprodukte, die individuell oder nicht im Rahmen einer Serienfertigung für ein spezielles Bauvorhaben gefertigt wurden (BauPVo, Artikel 5, Abs. a).

Auf dieser Grundlage erklären wir, dass für die folgenden, von uns vertriebenen Produkte keine Kennzeichnungspflicht besteht, da keine Norm gem. Nr. 1 existiert, bzw. die Produkte Sonderanfertigungen gem. Nr. 2 sind:

Produkt	Grund der Nicht-Kennzeichnung
Fensterbänke	1
Fensterbankzubehör	1
Befestigungsmittel für Fensterbänke	1
Küchenarbeitsplatten	1
Tisch- und Tresenplatten	1
allgemeine Natursteinzuschnitte	1
Mauerabdeckungen, Naturstein, außen	1
Pflanzgefäße	1
Garten-Wasserbecken	1
Treppenbeläge aus Naturstein	2
Bodenbeläge aus Naturstein (nicht Fliesen)	2
Podestplatten aus Naturstein	2
Duschtassen aus Naturstein	2

Eine Kennzeichnungspflicht besteht demgegenüber für die folgenden Produkte und wird hier von den jeweiligen Herstellern erfüllt. Die Leistungsbeschreibungen können im Auftragsfall bereitgestellt werden.

Faserzement-Tafeln
HPL-Tafeln (inkl. Trespa)
Bodenbeläge (inkl. Fliesen), sofern Standardware
Mörtel, Kleber und Dichtstoffe

Langenhagen, den 19.8.2013



Probst Baustoff-Vertriebs GmbH
Dietrich Probst